

# Informationsvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend und Familie	Datum:	05.06.2024
Berichterstattung:	Schnapp, Yvonne	AZ:	22
		Vorlage Nr.:	081/2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend und Familie	10.07.2024	öffentlich -
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	10.07.2024	öffentlich -

## Entwicklung der Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII im schulischen Kontext

### Sachverhalt

Die Entwicklung in Gesamtdeutschland im Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung zeigen stark ansteigende Fallzahlen auf. Dies ist nicht erst seit Ausbruch der Corona-Pandemie festzustellen, sondern bereits 2019 waren die Fallzahlen im Vergleich zu 2009 um 156 % gestiegen. Fast die Hälfte der Kinder mit einer seelischen Behinderung war zwischen 9 und 13 Jahre alt und somit in einer Phase rund um den Übergang zu einer weiterführenden Schule. (Vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Pressemitteilung Nr. N 027 vom 4. Mai 2021)

*„Die wachsende Zahl von Kindern und Jugendlichen mit emotionalem und sozialem Förderbedarf und die Zunahme von Integrationshilfen in diesem Zusammenhang macht sich auch an den allgemeinbildenden Schulen in Deutschland bemerkbar. In den vergangenen zehn Jahren ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung gefördert wurden, um 71,9 % gewachsen: Im Schuljahr 2019/20 betraf dies 99 800 Kinder und Jugendliche; davon wurde mehr als die Hälfte (57 100) inklusiv an regulären Schulen unterrichtet, die übrigen an Förderschulen. Der Förderbedarf im emotionalen und sozialen Bereich nahm damit in den vergangenen zehn Jahren überproportional deutlich zu.“ (Statistisches Bundesamt (Destatis) (2024): Pressemitteilung Nr. N 027 vom 4. Mai 2021)*

### **§ 35a SGB VIII - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung**

Kriterium für die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist, dass

1. die seelische Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für den Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher die Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Auch im Landkreis Coburg macht sich dieser deutschlandweite Trend ansteigender Fallzahlen im Bereich der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung deutlich bemerkbar. In den vergangenen zehn Jahren haben sich die Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen nahezu verdoppelt. Auch anhand der Altersverteilung machen im Landkreis Coburg die Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 9 und 13 Jahren mit 58 % den Hauptanteil. Der Lebensraum Schule nimmt gerade im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII einen immer größer werdenden Bereich ein und die Hilfe- und Unterstützungsformen verlagern sich somit immer mehr vom häuslichen in den schulischen Kontext.

In der Sitzung werden die Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII in ihren Grundzügen

sowie die aktuellen Entwicklungen detailliert dargestellt, um anschließend durch die nachfolgenden Beiträge aus den Bereichen der Stütz- und Förderklassen (SFK) (Vorlage Nr.: 062/2024), der Schulnahen Erziehungshilfen (SEH) (Vorlage Nr.: 060/2024) sowie der Individuellen Schülerinnen- und Schülerbegleitung (ISB) (Vorlage Nr.: 061/2024) ergänzt zu werden.

An GBL 2, Frau Stadter  
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

Bei Angelegenheiten des GB 2  
an P2, Frau Wuttke  
mit der Bitte um Mitzeichnung.

.....

An Büro Landrat, Frau Angermüller  
mit der Bitte um Mitzeichnung.  
- immer erforderlich -

.....

Abdruck  
FB 23, Frau Keyser  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Schnapp

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel  
Landrat